## **GEMEINDE VIERKIRCHEN**

# 85256 VIERKIRCHEN Schulweg 1

Telefon 08139 / 9314-0 Telefax 08139 / 931450

Juli 2022

## Richtlinie für die Förderung von Solarkollektorenanlagen (Solarthermie)

## I. Förderungsgrundsätze

## 1. Anwendungsbereich

Alle bauaufsichtlich genehmigten Wohngebäude innerhalb des Gemeindebereiches Vierkirchen, deren baulicher Zustand erhaltenswürdig ist und Neubauten.

#### 2. Ziel

Ziel des Programmes ist, mit den verfügbaren gemeindlichen Mitteln möglichst große Energieeinsparungs-Effekte zu erreichen sowie Anstoß und Motivation für eigene Bemühungen der Gemeindebewohner zur Durchführung der wünschenswerten und sinnvollen Maßnahmen zu geben.

### 3. Geförderte Maßnahmen

<u>Thermische Solaranlagen zur Raumheizung und Warmwasserbereitung</u> einschließlich baulicher Maßnahmen, Anschluss an die Installation, Heizwasser und/oder Brauchwasserspeicher, steuer- und regeltechnische Einrichtungen (<u>keine Photovoltaikanlagen</u>).

#### 4. Zuschusshöhe

20 % der nachgewiesenen Kosten, jedoch maximal 770,-- Euro.

### 5. Förderungsvoraussetzungen

- 5.1 Grundsätzlich sind Fördermittel von anderen Programmen (z.B. Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Regierung von Oberbayern) vom Antragsteller in Anspruch zu nehmen.
- 5.2 Sind seitens dieser Programme keine finanziellen Zuwendungen möglich, kann entsprechende Antragstellung bei der Gemeinde erfolgen.

- 5.3 Eine Förderung durch die Gemeinde ist ausgeschlossen, wenn für dieselbe Maßnahme bereits Förderungsmittel aus anderen Programmen gewährt oder beantragt werden.
- 5.4 Die Gemeinde behält sich eine Prüfung der beantragten Energiesparmaßnahmen vor.
- 5.5 Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung bereits begonnen wurde oder deren Einsatz durch gesetzliche Vorschriften gefordert wird, sind nicht förderungsfähig.
- 5.6 Bei Eigenleistungen sind nur die Materialkosten zuschussfähig.
- 5.7 Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt nach Reihenfolge der Anträge nur im Rahmen der haushaltsrechtlich aktuell zur Verfügung stehenden Mittel.

#### II. Verfahren

## 6. Verfahrensabwicklung

- 6.1 Antragsformulare des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und der Regierung von Oberbayern stehen online auf den jeweilen Homepages zum Download zur Verfügung.
- 6.2 Anträge <u>an die Gemeinde</u> sind <u>vor</u> Beginn der Maßnahme formlos einzureichen (Name, Adresse, Vorhabensbeschreibung, Kostenangebot, Konto-Nummer).
- 6.3 Die Gemeinde bestätigt den Antragseingang und die Förderung.
- 6.4 Nach Abschluss der Arbeiten ist der Gemeinde ein Nachweis über die gesamten Kosten vorzulegen.
- 6.5 Nach Prüfung des Kostennachweises erfolgt die Auszahlung des Zuschusses.

#### III. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Frühere Richtlinien bzgl. der Förderung von Solaranlagen treten außer Kraft.

Vierkirchen, 21.07.2022

Harald Dirlenbach Erster Bürgermeister